

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 163 (1997)

Heft: 2

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armeestab: neu strukturiert

Die Reorganisation des Eidgenössischen Militärdepartements erforderte eine Neustrukturierung des Armeestabs. Der Bundesrat hat diese mit einer Änderung der entsprechenden Verordnung vorgenommen, die seit dem 1. Januar 1997 in Kraft ist.

Der Armeestab gliedert sich neu in den Führungsstab Generalstabschef (Fhr Stab GSC), den Führungsstab Armee (Fhr Stab A), die Armeestabsgruppe (A Stabsgr) und die Hauptquartier-Regimenter (HQ Rgt) 1 und 2.

Der **Führungsstab Generalstabschef** ist eine Art «professioneller» Stab, der Aufträge in den Bereichen subsidiäre und operative Sicherungseinsätze, Unterstützungseinsätze und Katastrophenhilfe plant, anordnet und führt. Er wird analog der Verwaltungsstruktur des Generalstabs im EMD gegliedert und ist auch personell überwiegend aus Beamten des EMD zusammengesetzt.

Übersteigen die zu lösenden Aufgaben die Möglichkeiten des Führungsstabs Generalstabschef, wird zusätzlich die Milizkomponente angeboten. Beide zusammen ergeben den **Führungsstab Armee**. Diese beiden Stäbe wiederum können ganz oder teilweise ergänzt werden durch die **Armeestabsgruppe**, die sich aus unabhängigen Armeestabteilen zusammensetzt. Die beiden **Hauptquartier-Regimenter** schliesslich sind für die Bereitstellung der Infrastruktur und den inneren Betrieb verantwortlich.

Rechtsstellungsverordnung: total revidiert

Die dienstrechtliche Stellung der **hauptamtlichen höheren Stabsoffiziere** und des **Rüstungschefs** ist in einer besonderen Verordnung des Bundesrats geregelt; die ihr unterstellten Personen sind zwar Bedienstete des Bundes, unterstehen aber nicht dem Beamtengesetz. Dies bedeutet unter anderem, dass sie – mit Ausnahme des Rüstungschefs – dauernd im Dienst stehen und deshalb vom Bundesrat jederzeit mit neuen Aufgaben betraut werden können.

Im Zusammenhang mit den Reformprojekten Armee 95

und EMD 95 musste die bisherige Rechtsstellungsverordnung total revidiert werden. Der Bundesrat hat die neue Verordnung in seiner zweitletzten Sitzung des Jahres 1996 verabschiedet und damit vor allem dem persönlichen Geltungsberreich der Rechtsstellungsverordnung an die neuen organisatorischen Verhältnisse in der Armee und der Militärverwaltung angepasst.

Neu der Rechtsstellungsverordnung unterstellt wurden insbesondere auch alle **Brigadiers**, deren Posten im Rahmen der Armee 95 neu geschaffen wurden (beispielsweise die Kommandanten der Panzerbrigaden) oder die ihr Amt neu hauptamtlich ausüben. Damit sind jetzt wieder alle hauptamtlichen höheren Stabsoffiziere (Korpskommandanten, Divisionäre und Brigadiers) demselben Statut unterstellt, wie dies bereits vor der Armee- und der EMD-Reform der Fall war.

Nicht in der Rechtsstellungsverordnung, sondern in der Verordnung über die Leistungen bei vorzeitigem Altersrücktritt von Bediensteten in besonderen Dienstverhältnissen (VLVA) sind die **Rentenleistungen** für höhere Stabsoffiziere bei **vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand** geregelt (s. ASMZ 1/97). Der Bundesrat hat das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, die VLVA zusammen mit den betroffenen Departementen umfassend zu überprüfen und den heutigen personal- und finanzpolitischen Gegebenheiten anzupassen.

Reglement «Grundschulung»: aktualisiert

Die Untergruppe Ausbildungsführung im Heer hat das Reglement «Grundschulung 95» den militärischen Reformen angepasst und in neuer Aufmachung herausgegeben. Im Dezember 1996 sind die deutsche und die französische Ausgabe erschienen; die italienische erscheint Mitte 1997. Empfänger des Reglements sind **alle Offiziere und Unteroffiziere** der Armee.

Das überarbeitete Reglement ist eher auf die Ausbildung der selbständigen Gruppe ausgerichtet als auf diejenige der im Zug integrierten Gruppe. Die

Ausrichtung auf die Ausbildung der Füsilierrgruppe wurde reduziert und auf die Behandlung der Themen «Kartenlesen» und «Gradkenntnisse» verzichtet.

Der Inhalt ist in **acht Kapitel** gegliedert. Das Kapitel **«Eigene Waffen und ihre Wirkung»** enthält Erklärungen über neue Waffen, Minen und Geräte, gepanzerte Fahrzeuge sowie Flugzeuge; behandelt werden auch Probleme der Schiesslehre, angepasst an die Stufe Unteroffiziere. Im Abschnitt **«Bedrohung»** wird das Feindbild vermittelt. Die Angaben wurden dem Reglement «Taktische Führung 95» entnommen, aber auf die Stufe Gruppe angepasst. Das Kapitel **«Einsatz und Führung der selbständigen Gruppe»** wurde vollständig überarbeitet; es erläutert die Lagebeurteilung, die Arten der Befehlsgebung, die Gefechtszeichen und -formationen, die Grundsätze der Panzerabwehr und einige Beispiele von taktischen Aufträgen. Die Kapitel **«Formelle Ausbildung des Soldaten und der Gruppe»**, **«Gefechtsausbildung des einzelnen»**, **«Sanitätsdienst»**, **«Kriegsvölkerrecht»** und **«Verkehrs- und Transportwesen»** ergänzen das Reglement.

Rüstungspolitik: Eigenentwicklungen sollten die Ausnahme sein

Der Bundesrat hat neue **Grundsätze für die Rüstungspolitik** verabschiedet, in denen die Absicht bekräftigt wird, bei Rüstungsbeschaffungen die **Kosten-Nutzen-Kriterien** noch stärker zu gewichten als in der Vergangenheit. Der Wettbewerb soll verstärkt und vermehrt Material beschafft werden, das auf dem Markt erhältlich ist; vom EMD finanzierte **Eigenentwicklungen** sollen in Zukunft die Ausnahme bilden. Zur Erhaltung der für die Landesverteidigung wichtigen Technologien und des damit verbundenen Know-how soll – wie bisher – die einheimische Industrie direkt oder indirekt an Beschaffungen beteiligt werden.

Die neuen Grundsätze für die Rüstungspolitik stellen die politischen und wirtschaftlichen **Leitplanken** dar, an welchen sich die Beschaffungsinstanzen zu orientieren haben. Die bisherigen Richtlinien des Bundesrats für die Rüstungspolitik

stammten aus dem Jahr 1983; sie mussten angesichts der Umwälzungen im Beschaffungsumfeld und der Reformen im Departement umfassend überprüft werden. Folgende Grundsätze kennzeichnen die neue Rüstungspolitik:

Kosten-Nutzen-Kriterien sollen in allen Phasen einer Projektbearbeitung Eingang finden. Wenn immer möglich, soll auf dem Markt erhältliches Material beschafft werden. Sogenannte **«Helvetisierungen»** sind auf das Nötigste zu beschränken. Vom EMD finanzierte **Eigenentwicklungen** bilden inskünftig die **Ausnahme**; sie sind an einschränkende Voraussetzungen geknüpft.

Das vorhandene **Industriepotential** im Departement soll konzentriert und neu ausgerichtet werden. Doppelspurigkeiten – vor allem im Unterhalt – werden eliminiert. Mit einer Anpassung der Rechtsform für die Industrieunternehmen des EMD soll diesen Betrieben der nötige Handlungsspielraum verliehen werden, um auch in angrenzenden Bereichen vermehrt tätig werden zu können. Dadurch können die für die Landesverteidigung erforderlichen Technologien und das damit verbundene Know-how im Inland erhalten und der Rückgang der Rüstungsaufträge abgefedert werden. Arbeitsplätze können so langfristig gesichert werden.

Soweit sich für die Landesverteidigung entsprechende Vorteile ergeben, sollen **direkte Beteiligungsmöglichkeiten** der Schweizer Industrie und der bundeseigenen Rüstungsunternehmen weiterhin geprüft werden. Allfälligen Mehrkosten muss aber ein entsprechender Nutzen gegenüberstehen. Indirekte Beteiligungsverpflichtungen sind bei grösseren Beschaffungsvorhaben als flankierende Massnahmen weiterhin vorgesehen, wobei in jedem Fall internationale Abkommen zu respektieren sind.

Regionalen Anliegen soll durch frühzeitige Information und mit breit abgestützten Wettbewerben – vor allem auch auf der Stufe der Untertierlieferanten – Rechnung getragen werden. Der **militärische Bedarf** ist Auslöser aller Beschaffungen; weder aus regional- noch aus beschaffungspolitischen Überlegungen werden Beschaffungen eingeleitet.

Den neuen Grundsätzen für die Rüstungspolitik wurde bereits bei der Reorganisation des EMD-Industriepotentials und bei der Bildung der vier neuen Industrieunternehmen der Gruppe Rüstung Rechnung getragen. Als nächster Schritt soll nun die **Rechtsform** dieser Unternehmen geändert werden. Der Bundesrat wird dazu den eidgenössischen Räten in diesem Frühling einen **Gesetzesentwurf** vorlegen.

Ausbildung der Armee: Optimierung

Die mit der Armee 95 bisher gemachten Erfahrungen und vor allem die aus dem Truppenalltag gewonnenen Erkenntnisse haben es erlaubt, den Reformprozess weiter zu optimieren: Der Bundesrat hat ihnen mit einer Änderung der **Verordnung über die Ausbildungsdienste** aus dem Jahr 1995 (VAD) Rechnung getragen.

Die Revision der VAD, die seit 1. Januar 1997 in Kraft ist, umfasst im wesentlichen folgende Punkte:

■ **Überzählige angehende Truppeneinheitenskommandanten** können im Einverständnis mit dem Kommandanten ihres Grossen Verbandes höchstens 19 Tage des Praktischen Dienstes (früher Abverdienen) zugunsten ihres Grossen Verbandes leisten.

■ **Truppeneinheitenskommandanten** können im Einverständnis mit dem Kommandanten ihres Grossen Verbandes ihren Praktischen Dienst von 12 Wochen um höchstens 28 Tage in Form von ausbildungsunterstützenden Diensten verlängern. Damit wird erreicht, dass sie ihre Einheit während der **ganzen Dauer der Rekrutenschule** führen.

■ **Unteroffiziere** können – vor allem während der ersten drei Wochen einer Rekrutenschule – zur Unterstützung der Zugführer ausbildungsunterstützende Dienste leisten.

■ Der alljährlich stattfindende Wiederholungskurs von 12 Tagen wird ausdrücklich zur Ausnahme und entsprechend mit **«Ausnahmmodell»** bezeichnet. Der jedes zweite Jahr stattfindende Wiederholungskurs von 19 Tagen erhält die Bezeichnung **«Grundmodell»**.

■ Im Ausnahmmodell erfolgt die taktisch-technische Fortbildung der Offiziere inskünftig

entweder in Form eines (reduzierten) taktisch-technischen Kurses oder in Form eines taktisch-technischen Unterrichts (taktisch-technische Schulung).

■ Offiziere, die im Ausnahmmodell Dienst leisten, können innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu höchstens 38 Diensttagen aufgeboten werden.

■ Die ausbildungsunterstützenden Dienste werden präziser definiert und gelten inskünftig als Ausbildungsdienste der Formationen.

Florida-System: Ablösung dringend

In der Fragestunde des Nationalrats vom 9. Dezember 1996 hatte Bundesrat Adolf Ogi namens des Bundesrats eine Frage von Nationalrat Hans Fehr, Eglisau, zu beantworten, der sich nach dem Stand der Beschaffung des militärischen Luftraumüberwachungssystems **Florako** erkundigte. Die Tatsache – so der Fragesteller –, dass unsere militärische Luftraumüberwachung – im Gegensatz zu allen unseren Nachbarstaaten – nur lückenhaft funktioniere, mache die Wahrung unserer Lufthoheit unglaubwürdig.

In seiner Antwort teilte der Bundesrat die Sorge im Zusammenhang mit der zeitlichen Einschränkung in der Luftraumüberwachung durch die Luftwaffe, gab aber dazu folgendes zu bedenken:

Wollte die Schweiz im Bereich der Luftraumüberwachung den Stand unserer Nachbarländer erreichen, müssten die **militärischen Radarstationen** ab sofort **permanent betrieben** werden. Nur sie sind in der Lage, Flugzeuge zu erfassen, die sich elektronisch nicht identifizieren lassen, bzw. nicht indentifizieren lassen wollen.

Ein Dauerbetrieb des heutigen Radarüberwachungs- und Führungssystems Florida würde aber eine bedeutende **Personalaufstockung** erfordern. Er würde überdies den **Alterungsprozess** des Florida-Systems sehr stark **beschleunigen**. Weil dafür Ersatzteile nicht mehr oder nur zu sehr hohen Preisen beschafft werden können, wäre die Einsatzbereitschaft des Florida-Systems bei einem Dauerbetrieb bestenfalls bis Mitte 1999 sichergestellt; beim Normalbetrieb gemäss heutigem Standard ver-

längert sich die **Einsatzbereitschaft** immerhin bis ins **Jahr 2002**.

Die Ablösung des Florida-Systems durch das neue militärische Luftraumüberwachungssystem **Florako** ist aus diesem Grunde **dringend**. Mit dem neuen System wird es technisch möglich sein, den Luftraum rund um die Uhr während des ganzen Jahres zu überwachen. Dank des technologischen Fortschritts wird dies dannzumal auch mit weniger Personal möglich sein, als dies heute der Fall wäre.

Der Bundesrat hat im Herbst 1996 entschieden, den ersten Beschaffungsschritt für das Florako-System um ein Jahr in das **Rüstungsprogramm 1998** zu verschieben und mit den beiden Anbieterfirmen **weitere Abklärungen** unter Konkurrenzbedingungen vorzunehmen. Hauptziel der verlängerten Evaluationsphase ist die Überprüfung und die weitere Verfeinerung der umfangreichen Systemspezifikationen. Die beiden Firmen haben ihre überarbeiteten **Offerten** bis im **April 1997** einzureichen; der **Typenentscheid** soll im **Sommer 1997** erfolgen.

Mit dem Rüstungsprogramm 1998 ist ein **erster Beschaffungsschritt** in der Grössenordnung von rund **400 Millionen Franken** vorgesehen. Ein zweiter Beschaffungsschritt im Umfang von rund 250 Millionen Franken soll mit einem späteren Rüstungsprogramm eingeleitet werden. Mit der schrittweisen **Ablösung des Florida-Systems** durch das neue Radarüberwachungs- und Führungssystem Florako kann unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die eidgenössischen Räte **ab dem Jahr 2001** gerechnet werden.

Requisitionsverfahren: vereinfacht

Auf Antrag der Eidgenössischen Requisitionskommission und des Stabes für Gesamtverteidigung hat der Bundesrat ein vereinfachtes und der veränderten sicherheitspolitischen Lage angepasstes Verfahren der Requisition gutgeheissen und die geänderte Requisitionsverordnung auf 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung regelt die Beschaffung – gegen angemessene Entschädigung – von **beweglichen und unbeweglichen**

Sachen und von **Tieren**, die auf andere Weise (Kauf, Miete usw.) nicht erhältlich sind. Requisitionsberechtigt im Interesse der Allgemeinheit sind die **Armee** im Aktiv- und Assistenzdienst, der **Zivilschutz** bei Katastrophen und Notlagen sowie im Aktivdienst und die **Wirtschaftliche Landesversorgung** bei Massnahmen im Fall von zunehmender Bedrohung, sofern ihnen durch Bundesratsbeschluss die Befugnis erteilt wird.

Die neue Verordnung sieht ein gestrafftes, benutzerfreundliches und kostengünstigeres Requisitionsverfahren vor. Verzichtet wird auf die Requisition von Brieftauben, Dienststunden und Seilbahnen. Damit in Notfällen rasch Güter beschafft werden können, wurde die Requisitionsberechtigung auf tiefstmöglicher Stufe angesetzt. Um Willkür zu verhindern, sind der Requisition klare Grenzen gesetzt.

Rücktritt von Direktor Dahinden, ZGV

Der Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung (ZGV), Hansheiri Dahinden, tritt auf Ende Februar 1997 infolge Erreichung der Altersgrenze von seinem Amt zurück. Seine Nachfolge wird geregelt, wenn im Rahmen der laufenden **Regierungs- und Verwaltungsreform** der Entscheid über die Zukunft der ZGV getroffen wird. Bis dahin wird die ZGV interimistisch vom stellvertretenden Direktor, Roland F. Favre, geleitet.

Lic. oec. Hansheiri Dahinden, geboren am 23. Februar 1932, war früher Regierungsrat seines Heimatkantons Uri. Seit 1987 leitet er die ZGV als sicherheitspolitische Koordinationsstelle des Bundesrats und gleichzeitig den Stab für Gesamtverteidigung und die Lagekonferenz. In seine Amtszeit fiel die weltpolitische Wende, die eine **Neuausrichtung der Sicherheitspolitik** notwendig machte. Besondere Schwerpunkte seiner Tätigkeit bildeten deshalb die Erarbeitung des sicherheitspolitischen Berichts 90, der Ausbau der aktiven Friedensförderung und der allgemeinen Existenzsicherung – vor allem der Katastrophenvorsorge und -bewältigung –, die verstärkte Zusammenarbeit mit den Kantonen und die Beurteilung der Risiken, die unser Land und seine Bevölkerung in Frage stellen könnten. ■